



GEMEINDE – GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 2019

(gültig ab 01.01.2019)

R I C H T L I N I E N

§ 1 - Gegenstand des Zuschusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Wieselburg-Land beschließt die Gewährung von Zuschüssen für unternehmerische Investitionen in der Gemeinde Wieselburg-Land.

Die Gemeinde Wieselburg-Land will damit die Investitionstätigkeit von Betrieben mit Standort (Sitz des Unternehmens oder einer Betriebsstätte) innerhalb des Gemeindegebietes anregen, die eine Erhöhung der Produktion, eine Rationalisierung der Betriebsvorgänge oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze erwarten lassen.

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Wieselburg-Land gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 - Voraussetzungen zur Erlangung der Förderung

- 1. Förderungswerber:** Als Förderungswerber gelten Unternehmer, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Gemeindegebiet haben und über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen. Freiberuflich tätige Unternehmer (Zivilingenieure, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, etc.), welche nach dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993 idGF, steuerpflichtig sind, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

Mehrere Gewerbeberechtigungen berechtigen nicht zu Mehrfachförderungen.

2. Der Förderungswerber darf zum Zeitpunkt des Ansuchens keine Abgabenrückstände bei der Gemeinde Wieselburg-Land haben.
3. Die Mindestinvestitionssumme muss € 10.000,- netto betragen.
4. Nicht gefördert werden:
 - a. Der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten, sofern sie nicht betrieblichen Zwecken dienen.
 - b. Der Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen unter 0,75 Tonnen Nutzlast.
 - c. Investitionen in landwirtschaftliche Traktoren/Maschinen/Geräten und Gebäude, bei Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Familienbesitzes und aktiver Landwirtschaft.
 - d. Ankauf von gebrauchten Maschinen und sonstigen gebrauchten Anlagen.
 - e. Ankauf von Waren-, Musik- und Spielautomaten.
 - f. Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
 - g. Betriebsmittelanschaffungen.

§ 3 - Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung der Gemeinde Wieselburg-Land für die im § 1 angeführten Anschaffungen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss, der einmalig ausbezahlt wird.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der Investition und beträgt

- a. Für Investitionen bis € 20.000,- 4 % der Nettoinvestitionssumme
- b. Für weitere € 30.000,- 3 % der Nettoinvestitionssumme
- c. Darüber 2 % der Nettoinvestitionssumme

Der maximale Zuschuss wird mit € 2.000,- begrenzt.

Förderungswerber, die schon einmal die Förderung in Anspruch genommen haben, können erst wieder nach Ablauf von 5 Jahren eine erneute Förderung in Anspruch nehmen.

§ 4 - Verfahren

1. Ansuchen um einen Zuschuss nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Wieselburg-Land aufgelegten Formblattes schriftlich einzubringen.

2. Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen anzuschließen:
 - Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen
3. Das Ansuchen muss innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Investition oder Kauf eingebracht werden.
4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt gem. § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, dem Bürgermeister.
5. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 5 - Kontrolle

Die Gemeinde Wieselburg-Land behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderten Investitionen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu besichtigen.

Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung eine Besichtigung zu ermöglichen.

§ 6 - Widerruf

Ein nach diesen Richtlinien gewährter Zuschuss ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

Eine Rückzahlung der Förderung hat innerhalb eines Monats nach Widerruf zu erfolgen.

§ 7 - Datenschutz gem. DSGVO

Mit einer Antragstellung gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die angegebenen personenbezogenen Daten, im Sinne der DSGVO verarbeitet werden.

Eine Bearbeitung und Speicherung ist nur für die, mit dem Antrag inhärenten Tätigkeiten und nur für den gesetzlich bestimmten Zeitraum vorgesehen, des Weiteren erfolgt auch keine Weiterleitung der Daten an Dritte.

Ohne eine Einwilligung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich - es kann somit keine Förderung gewährt werden kann.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft.